

Dienstbarkeitsvertrag für private Sammelschutzräume

Herr

(in der Folge 'Bauherr' genannt)

- Grundeigentümer von GB / KTN
- Lokalname:

und **Herr**

(in der Folge «Dienstbarkeitsberechtigter» genannt)

- Grundeigentümer von GB / KTN
- Lokalname:

schliessen folgenden Vertrag ab:

1. Bauvereinbarung

Der Bauherr verpflichtet sich gegenüber dem Dienstbarkeitsberechtigten im Zuge der Ausführung der nachfolgenden Baute:

Neubau

auf der obigen Parzelle einen privaten Sammelschutzraum inkl. den Einrichtungen zu erstellen, bestehend aus:

Bauobjekt Bauherr	...	Pflichtschutzplätze
Bauobjekt Dienstbarkeitsberechtigter	...	Pflichtschutzplätze
Total	...	Schutzplätze

2. Umschriebenes Benützungsrecht der Schutzraumanlage

Die Parteien errichten dazu folgende Personaldienstbarkeit gemäss Art. 781 ZGB:

Last auf der Parzelle des Bauherrn
zugunsten Parzelle des Dienstbarkeitsberechtigten (wie oben)

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes räumt dem vorgenannten Dienstbarkeitsberechtigten das Recht ein, in Katastrophen- und Notlagen sowie im Falle eines Krieges die in Ziffer 1 genannte Schutzbaute im Umfange der erwähnten Anzahl Pflichtschutzplätze wie folgt zu belegen und zu benützen:

- a) Die Schutzbaute ist im Plan bei den Grundbuchbelegen farbig eingezeichnet. Das Recht beinhaltet auch deren Einrichtungen sowie das Zugangs- und Notausgangsrecht.

- b) Im Belegungsfall hat der Grundeigentümer die Schutzbaute innert 24 Stunden ohne Entschädigung zu räumen und dem Dienstbarkeitsberechtigten zur Verfügung zu stellen, solange dies erforderlich ist.
- c) An den Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der zuständigen Stellen keine Änderungen vorgenommen werden, welche die zivilschutzmässige Benützung dieser Anlagen und Einrichtungen beeinträchtigen könnten.
- d) Die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz vorgeschriebene Schutzraum-Ausrüstung (wie stapelbaren Liegestellen, Trockenklosetts) ist im Schutzraum einzulagern.
- e) Im Übrigen steht dem jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstückes die Benützung der dienstbarkeitsbelasteten Räume zu.
- f) Der Eigentümer der belasteten Liegenschaft trägt den Unterhalt der Schutzbaute, den Installationen und der Ausrüstung gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.
- g) Schäden an der Schutzbaute, den Installationen oder der Ausrüstung, die auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen sind, müssen auf Kosten des Eigentümers des belasteten Grundstückes Instand gestellt werden. Für die Beteiligung an den Kosten einer Erneuerung oder altersbedingten Instandstellung ist die Anzahl der Pflichtschutzplätze als Kostenteiler massgebend.
- h) Allfälliges zusätzliches Ausrüstungsmaterial, das vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz gemäss Art. 26 der Zivilschutzverordnung (*Stand 5. Dezember 2003*) vorgeschrieben wird, ist im Umfang der erwähnten Pflichtschutzplätze aller am Sammelschutzraum beteiligten Liegenschaften zu beschaffen und kostenmässig aufzuteilen.

Obligatorische Bestimmungen

3. Bauvorschriften

Massgebend für die Ausführung der in Art. 1 spezifizierten Anlage und deren Einrichtungen ist der

Plan Nr. datiert vom

vom Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz genehmigt am

welcher diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beiliegt sowie die Unterlagen, wie sie für die entsprechenden Gesuche an den Kanton vorgelegt werden. Im Weiteren gelten die «*Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau*» (TWP 1984 / TWK 1994) sowie die speziellen Bestimmungen der Beitragszusicherung und die einschlägigen Bestimmungen des SIA.

Zum Ausbau des Schutzraumes gehören sämtliche festen Einrichtungen (Belüftung, Abortkabinen) sowie die beweglichen Einrichtungen (stapelbare Liegestellen mit Zulassung, Trockenklosett-Sortimente).

4. Kosten

Die Erstellungskosten der ... Pflichtschutzplätze werden unter den Vertragsparteien geregelt. Es wird eine Kostenpauschale in der Höhe von Fr. 1'...0.- pro Pflichtschutzplatz (für ... SP Fr. ...'000.-) inkl. Ausrüstung (Liegestelle, Trockenklosett) vereinbart.

Die Entschädigung und Zahlung ist Sache der Vertragspartner.

Die Grundbuchkosten für diesen Vertrag trägt Allfällige Gebühren, Zinsen sowie wiederkehrende Kosten trägt der Bauherr.

5. Zustimmung bei Änderung

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften wird bei Änderungen gemäss Art. 2, lit. c vorn, die Zustimmung des Amtes für Militär, Feuer- und Zivilschutz benötigt.

6. Grundbuchanmeldung, Ausfertigungen

Wir beantragen hiermit Ziffer 2 dieses Vertrages im Grundbuch einzutragen. Ausfertigungen dieses Vertrages erhalten:

- 1 Exemplar Bauherr
- 2 Exemplare Gemeinde (Gemeinde, Ressort Zivilschutz)
- 1 Exemplar Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz, Schwyz

Dem Exemplar für das Grundbuchamt liegen eine Situation und ein Grundrissplan (Format A4) des Schutzraumes bei.

Ort

Datum

BAUHERR:

DIENSTBARKEITSBERECHTIGTER:
